

**Satzung
über
die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit
im
Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ - Sitz Bebra -**

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22.12.2015 diese Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ - Sitz Bebra - beschlossen:

**§ 1
Anspruchsberechtigte und Arten der Entschädigung**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Vorstandes des Müllabhol-Zweckverbandes erhalten für die Dauer der Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, zu denen sie ordnungsgemäß geladen worden sind und für die Inanspruchnahme aus anderen dienstlichen Gründen, Verdienstaufschlag, Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenentschädigung nach den Bestimmungen der nachfolgenden §§ 2 bis 4.

**§ 2
Verdienstaufschlag**

- (1) Der Personenkreis nach § 1 erhält auf Antrag Verdienstaufschlag. Ersetzt wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag.
- (2) Ein Durchschnittssatz für Verdienstaufschlag ohne den Nachweis gem. Abs. 1 wird auf Antrag denjenigen gewährt, denen nach der Art ihrer beruflichen Tätigkeit nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann und konkret dartun, daß in ihrem besonderen Fall ein Verdienstaufschlag entstanden ist.
Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

Der Durchschnittssatz beträgt pro Sitzungstag bzw. andere dienstlicher Inanspruchnahme 20,00 €.

**§ 3
Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Personenkreis nach § 1 erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird pauschaliert und beträgt pro Sitzung (für max. zwei Sitzungen am Tag) 25,00 €.
Eine Aufwandsentschädigung nach dieser Regelung erhält nicht, wer eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 erhält.

- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
- | | |
|---|---------|
| a) den Vorsitzenden der Verbandsversammlung | 50,00 € |
| b) den Verbandsvorsitzenden | 80,00 € |
| c) den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden | 50,00 € |
| d) weiteres Mitglied des Vorstandes | 50,00 € |
- e) sofern einem Vorstandsmitglied spezielle Verantwortungsbereiche übertragen werden, wird ein Zuschlag von 220 € gewährt.

§ 4

Fahrtkostenentschädigung

- (1) Fahrtkosten für Sitzungen werden neben den Leistungen nach § 2 bis 3 in Höhe der Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ersetzt.
- (2) Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird eine Fahrtkostenentschädigung pro Kilometer nach der tatsächlich gefahrenen Kilometerzahl zwischen Wohnung und Sitzungsort in der Höhe gewährt, wie sie das Land für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge festgelegt hat.
Bei Mitnahme weiterer Sitzungsteilnehmer werden die gesetzlichen Zuschläge gezahlt.
- (3) Soweit der Vorsitzende der Verbandsversammlung, sein Stellvertreter oder ein Verbandsmitglied besondere Diensthandlungen im Auftrag des MZV ausüben, steht ihnen Ersatz der Fahrtkosten und Tagegeld nach den Reisekostenbestimmungen der Reisestufe I b zu.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Entschädigungssatzung des Müllabhol-Zweckverbandes „Rotenburg“ -Sitz Bebra- vom 22.12.2015 wird in der in der Hessisch/Niedersächsischen Allgemeine, Rotenburg-Bebraer Teil, veröffentlicht und tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
Alle vorhergehenden Satzungen, einschl. deren Änderungen, treten damit außer Kraft.

Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“
- Sitz Bebra –

Bebra, 22.12.2015


Grünwald
Verbandsvorsitzender